

1818 § 10:

“Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, ausser der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landstandschaft, und nach Umständen noch strenger, so wie tumultarisches, und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.”

1862 § 57:

“Activ und passiv wahlberechtigt sind alle Liechtenstein'schen Landesangehörigen männlichen Geschlechts, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen, das 24. Lebensjahr erreicht, einen Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben und im Fürstenthume wohnen.”

Ein gewählter Abgeordneter kann nach der Verfassung 1862 nicht abberufen werden. Auch geniesst er seit 1862 die parlamentarische Immunität, die nur der Landtag selbst aufheben kann.

1862 § 107 Abs. 1:

“Kein Mitglied des Landtages kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen.”

Nach Art. 29 Abs. 2 der geltenden Verfassung steht (seit 1984) das aktive und passive Wahlrecht “allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.”<sup>75</sup>

Die Immunität der Abgeordneten gilt nach der Verfassung 1921 für die ganze Sitzungsperiode, und es ist die sog. Indemnität eingeführt, welche den Abgeordneten in seiner Abstimmungs- und Redefreiheit, letztere unter Vorbehalt der Disziplinargewalt des Landtages, besonders schützt:

1921 Art. 56 Abs. 1:

“Kein Abgeordneter darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen.”

<sup>75</sup> Martin Batliner, S. 71ff.